

## 1. Zentrale Frage:

Dürfen BetreuerInnen sexuellen Kontakten zwischen unter Aufsicht stehenden Minderjährigen freien Lauf lassen, bzw. dürfen Sie diese sogar fördern?

## 2. Altersgrenzen

strafbar ist

*bis 14 Jahre:*

- § 176 StGB sexueller Missbrauch von Kindern & jede sexuelle Handlung
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, vermitteln und gewähren lassen („Nichts-Tun“, z.B. wegsehen), verschaffen von Gelegenheiten (z.B. „Flaschendreher“)

*bis 16 Jahre:*

- § 182 StGB sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Sex eines Erwachsenen mit einem Jugendlichen
- § 174 StGB sexueller Missbrauch Schutzbefohlener, jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Missbrauch der mit einem Schutzverhältnis verbundenen Abhängigkeit

*bis 18 Jahre:*

- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften, anbieten, überlassen oder zugänglich machen

## 3. Wichtig!!

- zu sexuellen Handlungen muss es nicht zwangsläufig kommen
- Bereitstellung von Räumen, z.B. gemischte Schlafräume, fällt unter „Förderung“. Wenn nicht anders möglich muss kontrolliert werden

## Impressum

Quelle:  
Zusammenstellung:  
©:

Jutta Elz, Wiesbaden  
Roland Unger (Jugendbildungsreferent)  
Landesmusikjugend RLP 2008  
Kurfürstenstr. 16a  
54516 Wittlich  
Tel.: 06571/149715  
Email: [geschaefsstelle@lmj-rlp.de](mailto:geschaefsstelle@lmj-rlp.de)  
www. [lmj-rlp.de](http://lmj-rlp.de)